



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

An die Ministerien BMWK, BMWSB und BMU

per Mail an

buero-IIIIB6@bmwk.bund.de, SI3@bmwsb.bund.de, GII2@bmuv.bund.de

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, den aktuellen Gesetzentwurf kommentieren zu dürfen und haben versucht, die aus unserer Sicht wichtigen Aspekte auszuführen. Gerne können wir dazu im Austausch bleiben. Aufgrund des recht engen Zeitfensters war uns eine ausführlichere Stellungnahme leider nicht möglich.

Allgemeine Hinweise

Wir begrüßen die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 und das Ziel, die erneuerbaren Energien bis 2030 auf mindestens 42,5 % zu erhöhen. Wir gehen davon aus, dass bis 2030 auch ein noch höherer Prozentsatz erreichbar ist.

Wir unterstützen daher auch die Ziele des aktuellen Gesetzentwurfes, der das Ziel hat, die Genehmigungsprozesse für Wind und Photovoltaik-Anlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass eine Beschleunigung nicht nur in den zu definierenden Beschleunigungsgebieten, sondern auch in den übrigen Gebieten umgesetzt werden soll.

Aufgrund unserer Verbandsausrichtung haben wir uns im Folgenden auf die Solarenergie konzentriert.

Unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

zu Artikel 1 (Windenergieflächenbedarfsgesetz):

Der Klarheit wegen sollte der Titel des Gesetzes in „Windenergie- und Solarflächenbedarfsgesetz“ angepasst werden.

Der Verweis auf §3 15a EEG führt nach aktuellem Gesetzestext nicht zu der Definition der Nebenanlage, sondern würde zu einer Einschränkung auf Bürgerenergieanlagen führen. Im Entwurf sollte das berücksichtigt werden, ein entsprechender Aktualisierungshinweis findet sich nur in dem Text der Entwurfsbegründung.

zu Artikel 2 (Blmsch):

Im neuen §10a ist unter 2. im Entwurf enthalten: „Ab dem 21. November 2025 ist das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen.“

Wir halten eine derartige Umstellung in Monatsmitte für schwer praktikabel. Hier wäre es aus unserer Sicht sinnvoller, das auf den 1.1.2026 zu verlegen. Mit vorangegangener Weihnachtszeit/Urlaubzeit über den Jahreswechsel sind derartige Umstellungen sicherlich auch von den planenden Unternehmen und Verwaltungen besser zu bewerkstelligen, auch wenn grundsätzlich natürlich eine frühere Digitalisierung immer zu begrüßen ist.

Auch der in der Entwurfsbegründung angeführte Hinweis, dass bereits begonnene Verfahren dann elektronisch abgeschlossen werden sollen, ist aus unserer Sicht nicht ohne großen Mehraufwand umsetzbar.

zu Artikel 3 (Umweltverträglichkeit):

keine Anmerkungen

zu Artikel 4 (Baugesetzbuch):

Anmerkungen zum neuen §249b (Sonderregelungen für Solarenergiegebiete):
Der geplante Satz (4) wird in der aktuellen Formulierung verhindern, dass eine überschneidende Fläche mit PV beplant oder bebaut wird. Unterschreibt ein Investor eine vorgesehene Rückbauerklärung, die aktuell nicht zeitlich eingegrenzt ist (z.B. ab nach 20/25 Jahren des Anlagenbetriebs der PV-Anlage), so besteht für seine Anlage keine Investitionssicherheit.

Dieser Aspekt sollte nochmals geprüft werden, auch unter der Möglichkeit, dass in einem Überschneidungsgebiet auch ein Investor sowohl mit Wind als auch mit PV (oder auch eine Kombination beider Techniken) beschleunigt umsetzen möchte.

Es ist uns auch nicht ersichtlich, warum hier (ohne eine Differenzierung von Kriterien für Windgeschwindigkeiten und Solarstrahlung eine einseitige Bevorzugung der Windenergie vorgenommen wird.

Im schlimmsten Fall könnten hier Gebiete zu Windbeschleunigungsgebieten erklärt werden, die sich von den Windgeschwindigkeiten nicht für den Windausbau eignen, nur um damit dann den Ausbau von Solarenergieanlagen strukturell zu verhindern.

zu Artikel 5 (Raumordnungsgesetz):

keine Anmerkungen

zu Artikel 6 (Erneuerbare-Energien-Gesetz):

keine Anmerkungen.

Zum Ende dieser Ausführungen zum Gesetzentwurf möchten wir auch noch darauf hinweisen, dass mit der derzeit aufkommenden PVT-Technologie (Photovoltaik und Solarthermie kombiniert) beide Technologien verschmelzen können, wo derzeit auch im Gesetzentwurf noch in Photovoltaik und Solarthermie unterschieden wird.

Für das Präsidium
der DGS e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Sutter', written in a cursive style.

Jörg Sutter
Geschäftsführer



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Unser Hintergrund:

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. wurde 1975 in München gegründet. Seit 1989 ist sie gleichzeitig die deutsche Sektion der International Solar Energy Society (ISES). Ihre bundesweite satzungsgemäße Tätigkeit ist als gemeinnützig anerkannt.

Die DGS vertritt die Interessen von Verbrauchern und Anwendern für die Bereiche Erneuerbare Energie und der rationellen Verwendung von Energie. Durch ihre Landesverbände stellt die DGS Hilfestellungen für Unternehmen, Investoren, Eigenversorger, Projektierer und Berater im Bereich der Solartechnik bereit, neben der Vereinseigenen Fachzeitschrift „Sonnenenergie“ insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung (DGS-Solarakademien und -Solarschulen) und mit praktischen Anwendungshilfen wie Leitfäden und Vertragsmuster für die Versorgung vor Ort („PV Mieten Plus“) und Software zur Wirtschaftlichkeitsberechnung solcher Projekte („PV@Now“).

Aus ihrer Arbeit und dem engen Kontakt zu Anwendern heraus hat die DGS einen besonderen und langjährigen Einblick in die Probleme, die sich beim Ausbau der Erneuerbaren Energien auf, an oder in Gebäuden stellen. In diesem Bereich sind große Potentiale des Ausbaus der Solarenergie, sowohl zur Strom- als auch zur Wärmeerzeugung, in der Vergangenheit ungenutzt geblieben. Viele intelligente und technisch mögliche Konzepte zur Nutzung von Solarenergie in Verbindung mit Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und intelligenter Haustechnik wurden durch gesetzliche Vorgaben unnötig verteuert und ausgebremst.



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Bei inhaltlichen Fragen zu dieser Stellungnahme wenden
Sie sich bitte direkt an:

Jörg Sutter (Geschäftsführer DGS)
sutter@dgs.de

Allgemeine Kontaktdaten:

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V.
EUREF 16
10829 Berlin

Tel. 030/5858 238-00

info@dgs.de
www.dgs.de